



PRESSEMITTEILUNG Nr. 149/25

Luxemburg, den 2. Dezember 2025

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-34/24 | Stichting Right to Consumer Justice und Stichting App Stores Claims

Die niederländischen Gerichte sind zuständig für die Entscheidung über eine Verbandsklage wegen behaupteten wettbewerbswidrigen Verhaltens von Apple in Bezug auf seinen auf den Markt der Niederlande ausgerichteten App Store

Apple behält eine Provision auf den Verkaufspreis von Drittanbieter-Apps ein, die in seinem App Store verkauft werden. Nach Ansicht zweier niederländischer Stiftungen, die die kollektiven Interessen mehrerer nicht identifizierter, aber identifizierbarer Nutzer von Apple-Geräten vertreten, sind diese Provisionen überhöht und ist diesen Nutzern ein Schaden entstanden. Sie rügen ein wettbewerbswidriges Verhalten von Apple und haben die niederländischen Gerichte angerufen. Apple rügt hingegen die Zuständigkeit des niederländischen Gerichts. Das behauptete schädigende Ereignis sei nämlich nicht in den Niederlanden und insbesondere nicht in Amsterdam eingetreten. Nachdem der Gerichtshof in diesem Zusammenhang befasst worden ist, stellt er fest, dass der in Rede stehende App Store speziell für den niederländischen Markt konzipiert ist. Der Schaden, der bei den in diesem virtuellen Raum getätigten Käufen entstanden sein soll, kann sich demnach auf diesem Gebiet verwirklichen, und zwar unabhängig davon, wo sich die betreffenden Nutzer zum Zeitpunkt des betreffenden Kaufs befanden. Das niederländische Gericht ist daher international und örtlich zuständig.

Die iPhones und iPads von Apple werden mit dem Betriebssystem iOS betrieben, das auf diesen Geräten vorinstalliert ist. Apps für diese Geräte können im App Store erworben werden; dabei handelt es sich um eine von Apple betriebene Online-Verkaufsplattform, die standardmäßig auf diesen Geräten installiert ist. Der App Store bietet kostenlose und kostenpflichtige Apps an, die von Land zu Land unterschiedlich sein können und von Apple oder von Dritten (sogenannten „Entwicklern“) entwickelt werden. Um ihre Apps im App Store zu verkaufen, müssen die Entwickler einen Vertrag mit Apple schließen. Der Verkaufspreis dieser Apps wird auf der Grundlage einer von Apple festgelegten Preisliste bestimmt. Darüber hinaus behält Apple je nach Fall 15 % oder 30 % des Verkaufspreises als Provision ein.

Um Zugang zum App Store zu erhalten, müssen die Nutzer von Apple-Geräten zunächst ein Profil erstellen. Wenn ein Nutzer über eine Apple-Kennung verfügt, die die Niederlande als Land oder Region angibt, und auf den App Store zugreift, wird er standardmäßig zu dem speziell für die Niederlande konzipierten „Online-Shop“ weitergeleitet. Nutzer haben zwar theoretisch die Möglichkeit, das mit ihrem Profil verbundene Land zu ändern, müssen dazu jedoch neuen Bedingungen zustimmen und über ein in jenem Land gültiges Zahlungsmittel verfügen.

Die Stichting Right to Consumer Justice und die Stichting App Stores sind Stiftungen niederländischen Rechts, deren Zweck die Verteidigung der Interessen von Personen ist, die durch rechtswidriges Verhalten seitens des Apple-Konzerns geschädigt wurden. Sie erhoben vor dem Bezirksgericht Amsterdam zwei Verbandsklagen, um die kollektiven Interessen einer „genau beschriebenen Gruppe“ zu verteidigen, in der nicht identifizierte, aber identifizierbare Personen zusammengeschlossen sind, nämlich Nutzer – unabhängig davon, ob es sich um

Verbraucher oder Gewerbetreibende handelt –, die von den Entwicklern erstellte Apps im App Store NL erworben haben. Die Klägerinnen machen insbesondere geltend, Apple missbrauche seine beherrschende Stellung auf dem Markt für den Vertrieb von Apps für seine Geräte. Durch diese wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen seien die Nutzer der genannten Apps geschädigt worden.

Apple rügt die Zuständigkeit des niederländischen Gerichts für die Entscheidung über diese Rechtssache. Das behauptete schädigende Ereignis sei nämlich nicht in den Niederlanden und insbesondere nicht in Amsterdam eingetreten. Hilfsweise trägt Apple vor, dass das niederländische Gericht nur für Klagen zuständig sei, die Nutzer betreffen, die in Amsterdam Einkäufe im App Store NL getätigt hätten. Das niederländische Gericht hat beschlossen, dem Gerichtshof Fragen zur Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit¹ vorzulegen.

In seinem heutigen Urteil weist der Gerichtshof auf seine ständige Rechtsprechung hin, wonach die in der Verordnung vorgesehene besondere Zuständigkeitsregel, die es dem Kläger erlaubt, Klage vor dem Gericht des Ortes zu erheben, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder eintreten droht, autonom und eng auszulegen ist. Es handelt sich nämlich um eine Abweichung von der allgemeinen Zuständigkeitsregel, wonach die Gerichte am Beklagtenwohnsitz zuständig sind.

Im vorliegenden Fall ist der betreffende App Store speziell für den niederländischen Markt konzipiert, und in ihm wird die niederländische Sprache verwendet, um Nutzern, die über eine mit den Niederlanden verknüpfte Apple-Kennung verfügen, Apps zum Verkauf anzubieten, von denen einige speziell für diesen Markt entwickelt wurden. Für die Bestimmung des Ortes der Verwirklichung des Schadenserfolgs entspricht der virtuelle Raum des App Store NL, in dem die Käufe getätigt wurden, folglich dem gesamten Hoheitsgebiet der Niederlande. Der bei diesen Käufen entstandene Schaden kann sich demnach unabhängig vom Aufenthaltsort der betroffenen Nutzer zum Zeitpunkt des Kaufs im gesamten Hoheitsgebiet der Niederlande verwirklichen.

In diesem Zusammenhang stellt der Gerichtshof fest, dass der Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs zur Ermittlung des zuständigen Gerichts im Einklang mit den Zielen der Nähe, der Vorhersehbarkeit der Zuständigkeitsregeln und der geordneten Rechtspflege bestimmt werden muss. Insbesondere weil der App Store NL speziell auf den niederländischen Markt ausgerichtet ist, ist es vorhersehbar, dass eine Haftungsklage wegen im App Store NL getätigter Käufe vor jedem niederländischen Gericht, das sachlich für die Entscheidung über eine solche Klage zuständig ist, in Bezug auf alle Nutzer erhoben werden kann, die digitale Produkte auf dieser Plattform erworben haben.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung](#) des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ +352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über [„Europe by Satellite“](#) ☎ +32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



Direktion Kommunikation
Referat Presse und Information

curia.europa.eu

¹ [Verordnung \(EU\) Nr. 1215/2012](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.